







SSONOSTES Enaden/ Briedrich Augustus/

König in Pohlen Berkogzu Cachen Julich) Sleve/Berg/auch Engern und Bestiphalen/x. Chur-Kurft /26.26.

Was Wir in Unserm/unterm vor Tebe Getreue/ geffrigen dato wegen bes unter bem Schwedischen General-Major Crassau, stehenden Corps, wenn solches in Unser Chur Kürstentbumb Sachsen und incorporirte / auch ans bere Erb-Lande eindringen folte / ausgelaffenem Mandate/ aus Landes-Baterlicher Borforge verordnet/ und anbefohlen / deffen habt ihr euch zu erinnern / Nachdem Wir nun zu defto ehender Siftirung und Darftellung bes barinnen vorgeschriebenen Erstern Auffgeboths / nachfolgendes in allen Unfern Churff. und incorporirten Landen anzubefehlen und anzuordnen/noch ferner der Nothdurfft befunden/ So ift hiermit Unfer Begehren/ baf fowohl Unfere allerfeits Reambten / als auch fambtliche Schrifft und Umbtfäßige Gerichts : Obrigteiten / von Ritterfchafft und Ctab ten fo nicht mit tuchtigen Mauern und Thoren verfeben/immaßenfolde/fodergleichen haben/zuihrer eignen Defenfion fich anfebicten / und beren Inwohnere bif zu anderer Berordnung daselbst verbleiben sollen / alsofort nach Empfang Diefes/von denen /unter denen / ihnen anverfraufen Membtern und Gerichten befindlichen/ und benenselben zugehörfgenUnterthanen/ alleMannschafft/ so aniego von 20, bif 40. Jahren find ungefaumbt zu iehtmahliger Aufbringung bes britten Mannes / auffgund por fich erfordern/ und guforderst diejenigen Persohnen/ welche hiebewor be-

reits in Rriegs. Dienften geftanden/auswehlen/hiernechst aber von denen übrigen / so viel noch zu Erfüllung dieses dritten Theils iedes Orts nothia/ vollends durchs Lohf ausmachen/Doch/daß darben aller Unterschleiff und Berwechselung / damit nicht einer für dem andern umbs Geld/ oder sonsten wenn ihn gleich das Lobs nicht betroffen sich Darzu gebrauchen lassen möchte/wie solches bierdurch ernste hich verbothen wird/ gantlich unterbleibe/ und nur diejent gen/ welche über nur benandte in Kriegs-Diensten hiebepor gestandene/das Lohf würcklich trifft/darzu genommen werden/folgends dieselbe in eine richtige Specification und Confignation nach ihrem Nahmen/ Alter und Gewerbe/ auch/ob und welche füglich entweder das Schieß Gewehu/ oder Merte/Beile/Gabeln/ Spiesse und bergleichen zu führen und zu tragen/tüchtig/bringen und verfassen/ und folche ben Tag und Racht/ohne ben gerinaften Zeit-Berluft/ zu Unserer Landes-Regierung anhero allergehorsambst einsenden sollen/ Doch werden von diesem erstern auch ans bern Huffgeboth alle Burger = Meister / Stadt = Richter/ Stadt - Schreiber / Actuarii, Steuer-Einnehmer/Accis. Roll/und Geleits Bediente in Stadten/Richter un Schuld heissen auffm Lande / befrenet / hingegen sennd iehtbenans te Berichts-Versonen gute Unstalt zu machen/auch/wenn der Aufbruch würcklichen geschiehet / ein ieder die Bürger und Bauern seines Orths auff den Sammel : Dlas brins gen zu belffen/ verbunden. ABorben allerfeits Unterthas nen/so bergestalt auffgebothen werden / babin zu bedeuten/ und ihnen aufzuerlegen/daß/welcher Gewehr hat / folches/ wie auch Pulver und Blen auf 24. Schuffe / wie ingleichen Diejenigen/fo fein fold Gewehr felbft baben/und doch damit umbgeben fonen/ein ledernes/oder wenigstens leinen Gackgen/umb die Patronen / fo ihnen nebst dem Gewehr gleich scharff gemacht / auf den Sammel-Plat gegeben werden follen / binein zu fassen / ben sich haben und mitbringen Es verbleibet aber von diefer durch bas Loba ausgefundener Mannschafft ein ieder biggu anderweitiger Berordnung / iedoch in fteter Bereitschafft / ben benen Seinigen gu Saufe/und hat iede Obrigfeit genane Auflicht au haben / daß sich keiner hiervon entferne Was hier= nechit

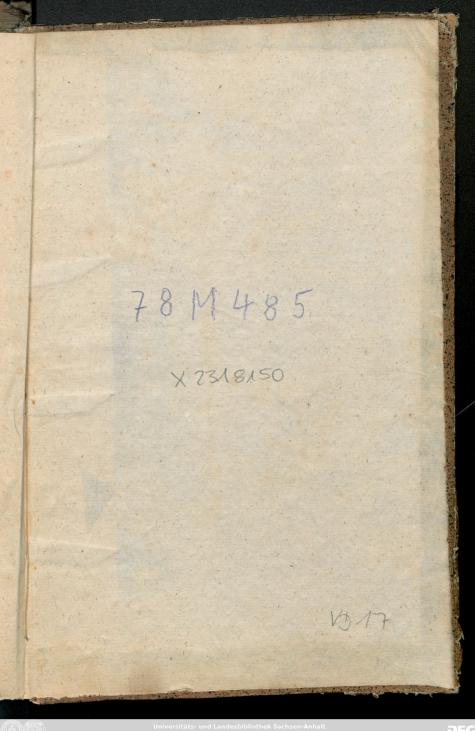
nechft in benen Stabten fonderlich ben benen Dulver Mail len zu Zwickau und Frenberg an Dulver in Borrath verbanden/und für die Bürger bafelbit nicht nothig / bas foll unter Die felbiger Gegend auffgebothene Mannschafft mit vertheilet werden/und bingegen der Ersat darfür entweber in natura, oder mit Gelde bintvieder geschehen/ lermaßen dann auch der tibrige Aluffwand / fo sich einiger unentbehrlich ereignen mochte/von ieder Obrigkeit pflicht= mäßig und genau aufzuzeichnen / damit ben funfitiger Ersekung man darauf ein zuverläßiges Fundament machen Diernechst ift auch wegen Huffrichtung gewiffer Barthen auff benen Soben / Die Beranftaltung gu machen/ daß dergleichen Orthe hierzu alsbald auserses hen und ben der nechsten Undeutung fo ihnen entweder von hieraus/ober bem/felbiger Begend commandirenden Ober: Officier gescheben wird / Die Warthen würcklich auffe schleuniafte ohne fonderlichen toftbaren Bau auff. gerichtet/ auch iede mit 5. biß 6. Mann'/ welche abzulosen / stets besetzet werden / die nicht nur Acht haben follen/daß niemand ohne dem wahrhafftia-gegebenen vorhergehenden Zeichen / einiges Feuer darinnen anstecke/ als welches ben Leib: und Lebens: Straffe ernstlich zu verbiethen sondern auch so denns wenn sie das rechte Zeis chen erfeben / fie mit der benothigten farcten Unfeuerung ihres Orthes verfahren/und bardurch die Angeige der Ans ruckung des Reindes / weiter berein in das Land geben konnen/und follen; Bie nun alle diese Landesväterliche Bow sorae und benöthigte Anstalt zu nichts anders als Unserer gesambten Lande und getreuen Unterthanen und Einwohner/ibres Bermogens/ auch sonderlich wegen der Concagion in groffer Gefahr febenden Lebens/Confervation, abaeziehlet ist/ Alfo verseben Wir Uns alleranabiast/ Es werde sowohl iedwede Obrigfeit durch Beforderung dieses bochstwichtigen Mercks und behörige Anstalt/ als auch alle Unfere Unterthanen burch willigen Gehorsam ib= ren theuren Pflichten getreulied nachkommen/ Wir werden auch solches mit Gnaden gegen sie erkennen/und wenn das Aufgeboth würcklich erfolget/und die Noth wiederumb ceiliret/ einen ieben obne einigen Auffenthalt / zu den Seis nigen

nigen wiederumd zurück gehen lassen/ Dessen sie zu verksichern/auch an dem allen Unser gnädigster Wille ohne einigen Zeit-Verlust den Vermeidung ernster Anthung/zu volldringen ist/ Im übrigen bleibet es/sweithierinnen nichts anders vererdnet/depodangezogenen Unserm Mandate allenthalden unverändert/ Und geschicht daran Unsere Mennung. Datum Oresben/am 23.

Septembris, Anno 1709. Egon Fürst au Fürstenberg.

Bolf Siegfried von Kötteriki

Joh. Shriftoph Gunther/s.







König in Pohen Berkogzu Sachen Julich)
Sleve/ Berg/ auch Engern und Besiphalen/sc. Chur Rurft 1c.2c.

Was Wir in Unserm/unterm vor tebe Getreue megen bes unter dem Schwedischen General-Cyan

Corps, wenn solches in Unser Ben und incorporirte/ auch ans folte / ausgelassenem Mandate/ torforge verordnet/ und anbefoh= Nachbem Wir 1 erinnern / ung und Darstellung des darins ern Aluffaeboths / nachfolgendes incorporirten Landen angubefehwerner der Nothdurfft befunden/ jehren/ daß sowohl Unsere aller= fambtliche Schrifft-und Umbten / von Ritterschafft und Stad-Rauern und Thoren verfeben/im= haben/zuihrer eignen Defension Inwohnere biff zu anderer Ver-n sollen / alsofort nach Empfang nen ihnen anvertrauten Aemb= lichen/ und denenselben zugehöris annschafft/ so anieso von 20. bis nbt/zu iestmabliger Aufbringung auff und vor sich erfordern/ Persobnen/ welche hiebevor bereits